

# RS Vwgh 2000/5/25 99/07/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/07/0159 E 26. April 1995 VwSlg 14247 A/1995 RS 7

## Stammrechtssatz

Ein im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegtes Gutachten fällt nur dann nicht unter das Neuerungsverbot, wenn dadurch belegt werden soll, daß die vom behördlich beigezogenen Sachverständigen gefundenen Ergebnisse auf Erfahrungssätzen beruhen und/oder unter Anwendung von Methoden gewonnen wurden, die dem anerkannten aktuellen Stand der Wissenschaft des betroffenen Fachgebietes nicht entsprechen.

## Schlagworte

Gutachten Überprüfung durch VwGH Sachverhalt Sachverständiger Gutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999070157.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>